



Artikel 10

Pflichten der Arbeitnehmer

¹ Der Arbeitnehmer muss die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf den Gesundheitsschutz befolgen und die allgemein anerkannten Regeln berücksichtigen. Er muss insbesondere die persönlichen Schutzausrüstungen benützen und darf die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen nicht beeinträchtigen.

² Stellt ein Arbeitnehmer Mängel fest, welche den Gesundheitsschutz beeinträchtigen, so muss er sie unverzüglich beseitigen. Ist er dazu nicht befugt oder nicht in der Lage, so muss er den Mangel unverzüglich dem Arbeitgeber melden.

Nur durch die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen können die zum Schutz der Gesundheit getroffenen Massnahmen voll zum Tragen kommen. Auch gemäss Arbeitsgesetz (Art. 6 Abs. 3) hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zur Mitwirkung heranzuziehen. Diese sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz zu unterstützen. Die Pflichten des Arbeitnehmers und der Arbeitnehmerin konkretisieren diese Mitwirkung, um sicherzustellen, dass die notwendigen Massnahmen des Gesundheitsschutzes getroffen werden und wirksam bleiben.

In ihrem Kompetenzbereich haben der Arbeitnehmer und die Arbeitnehmerin insbesondere:

- die allgemein anerkannten Regeln des Gesundheitsschutzes und insbesondere jene ihres Berufsstandes einzuhalten;
- die Weisungen der Vorgesetzten bezüglich der Schutzmassnahmen und -einrichtungen zu befolgen. Zu diesen Weisungen gehören insbesondere die in der Betriebsordnung und in den entsprechenden Dienstvorschriften geltenden Grundsätze sowie die persönlich instruierten Anordnungen für seine Arbeit;
- die Vorschriften zur Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten (siehe Verordnung zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten VUV) einzuhalten;

- die ihm zur Verfügung gestellten individuellen Schutzausrüstungen weisungsgemäss zu benutzen und instand zu halten;
- die persönlichen Schutzausrüstungen und die Schutzeinrichtungen in ihrer Wirksamkeit nicht zu beeinträchtigen oder zu verändern (siehe auch Art. 230 Strafgesetzbuch, StGB);
- festgestellte Mängel, welche den Gesundheitsschutz beeinträchtigen, unverzüglich zu beseitigen. Kann er dies nicht oder ist er dazu nicht ermächtigt, muss der Vorgesetzte oder der Arbeitgeber über den Missstand unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Der letztere hat dafür zu sorgen, dass der Mangel behoben wird.

Als Vorgesetzter hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ausserdem

- seine Unterstellten so einzusetzen, dass sie bezüglich Fähigkeit und Ausbildung die mit ihrer Arbeit verbundenen Risiken minimal halten können;
- seine Unterstellten in Bezug auf Schutzvorschriften, -einrichtungen und -ausrüstungen zu unterweisen, zu überprüfen, dass die Schutzanweisungen eingehalten werden und
- die Schutzvorschriften durchzusetzen, nötigenfalls mit disziplinarischen Massnahmen.

Es ist daran zu erinnern, dass sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin strafbar macht, wenn er oder sie den Vorschriften über den Gesundheitsschutz vorsätzlich zuwiderhandelt (Art. 60 ArG). Werden andere Personen ernstlich gefährdet, so ist auch die fahrlässige Widerhandlung strafbar.